

Satzung Kawsay Alliance e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kawsay Alliance“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mimmehausen (Salem), Baden-Württemberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von:
- ✧ Naturschutz und Landschaftspflege,
 - ✧ Wissenschaft und Forschung,
 - ✧ Entwicklungszusammenarbeit,
 - ✧ Bildung und Völkerverständigung,
 - ✧ Hilfe für indigene Gemeinschaften in Südamerika.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- ✧ die Unterstützung von Projekten, die dem Schutz der Biodiversität, der ökologischen Wiederherstellung und der biokulturellen Regeneration dienen,
 - ✧ die Förderung von wissenschaftlichen Studien und Forschungsvorhaben,
 - ✧ die Durchführung und Unterstützung von Bildungsmaßnahmen und interkulturellen Austauschprogrammen,

- die finanzielle, materielle und ideelle Unterstützung von lokalen und indigenen Organisationen sowie Gemeinschaften,
- Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für Umwelt-, Kultur- und Entwicklungsthemen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden keine festen Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder sind eingeladen, freiwillige Beiträge entsprechend ihrer Möglichkeiten zu leisten.
- (2) Über Vorschläge zu Beiträgen oder regelmäßiger Unterstützung kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichts,
- die Entlastung des Vorstands,
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens 2 Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(5) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Personen in projektbezogenen Rollen beauftragen.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- Erstellung des Jahresberichts.

§ 9 Jahresbericht und Evaluierung

- (1) Der Vorstand erstellt jährlich einen schriftlichen Tätigkeits- und Finanzbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
- (2) Dieser Bericht umfasst eine transparente Darstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie der geförderten Projekte.
- (3) Zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der Vereinsarbeit kann der Vorstand darüber hinaus eine interne oder externe Evaluierung veranlassen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Naturschutz und die Förderung indigener Gemeinschaften.

§ 12 Vergütung und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Abweichend davon kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Art, Umfang und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung bzw. bei entsprechender Satzungsermächtigung der Vorstand selbst.
- (3) Mitglieder des Vereins oder Dritte können für entgeltliche Dienstleistungen (z. B. Projektkoordination, Buchhaltung, Webdesign, Kommunikationsleistungen etc.), die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Vergütung auf vertraglicher Basis erhalten. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands, sofern es sich um Tätigkeiten außerhalb ihres Vorstandsmandats handelt.
- (4) Der Verein kann für eigene Leistungen im Rahmen von Projekten (z. B. Koordination, Beratung, Bildungsarbeit) Honorare, Gebühren oder andere Einnahmen gegenüber Partnern oder Förderern geltend machen, soweit diese mit dem gemeinnützigen Zweck vereinbar sind.
- (5) Notwendige Auslagen und Aufwendungen für den Verein (z. B. Reisekosten, Kommunikationsmittel) werden gegen Nachweis erstattet, soweit sie angemessen und durch Vorstandsbeschluss oder Geschäftsordnung gedeckt sind.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.